

Feuerschutzreglement

vom 3. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		IV. Löschwasserversorgung	
Geltungsbereich	1	Kontrolle	21
II. Feuerschutzorgane			
1. Räte	2		
2. Gemeinsame Feuerschutzkommission			
a) Zusammensetzung	3	VI. Schlussbestimmungen	
b) Aufgaben.....	4	Vollzugsbeginn.....	22
c) Beschlüsse.....	5		
d) Rechtsmittel	6		
3. Brandschutzbeauftragte/r			
a) Wahl.....	7		
b) Aufgaben.....	8		
4. Kaminfeger/in			
a) Wahl.....	9		
b) Aufgaben.....	10		
III. Schadenbekämpfung			
1. Feuerwehrpflicht			
a) Grundsatz	11		
b) Feuerwehrdienst	12		
c) Feuerwehersatzabgabe	13		
d) Befreiung.....	14		
e) Bemessung	15		
2. Organisation der gemeinsamen Feuerwehr			
a) Sollbestand	16		
b) Entschädigung	17		
c) Alarmierung.....	18		
d) Pikettdienst	19		
e) Vorübergehende Dispensation.....	20		

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg erlassen gestützt auf Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 sowie auf die Vereinbarung der Politischen Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg über die gemeinsame Führung der Feuerschutzkommission und der Feuerwehr vom 3. Juli 2012 folgendes Reglement¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Politischen Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg fest.

II. Feuerschutzorgane

1. Räte

Art. 2

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes auf der Grundlage der Vereinbarung über die gemeinsame Führung der Feuerschutzkommission und der Feuerwehr.

2. Gemeinsame Feuerschutzkommission

Art. 3

a) Zusammensetzung

Die gemeinsame Feuerschutzkommission setzt sich gemäss Gemeindevereinbarung aus je einer Zweierdelegation von Rorschach und Rorschacherberg sowie dem/der Kommandanten/Kommandantin und Vize-Kommandanten/Vize-Kommandantin der gemeinsamen Feuerwehr zusammen.

Die Brandschutzbeauftragten² von Rorschach und Rorschacherberg sowie der/die Aktuarin der gemeinsamen Feuerschutzkommission nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4

b) Aufgaben

Die gemeinsame Feuerschutzkommission erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

¹ Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 3. Juli 2012; vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 3. Juli 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. September 2012; in Kraft ab 1. Januar 2013.

² geändert am 28. Oktober 2021 resp. 09. November 2021

Sie

- legt das Organigramm der gemeinsamen Feuerwehr fest,
- legt die Pflichtenhefte der Tragenden von Dienstgraden und der Materialwarte der gemeinsamen Feuerwehr sowie des/der Aktuars/Aktuarin der gemeinsamen Feuerschutzkommission fest,
- legt fest, wer dienst- oder abgabepflichtig ist, und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr,
- beantragt den Räten die Wahl und Abwahl des/der Kommandanten/Kommandantin und des/der Vize-Kommandanten/Vize-Kommandantin der gemeinsamen Feuerwehr,
- ernennt die übrigen Tragenden von Dienstgraden der gemeinsamen Feuerwehr,
- beantragt den Räten den jährlichen Voranschlag der Spezialfinanzierung der gemeinsamen Feuerschutzkommission und Feuerwehr,
- entscheidet über Ausgaben der Spezialfinanzierung der gemeinsamen Feuerschutzkommission und Feuerwehr nach den in der Gemeindevereinbarung festgelegten Kreditkompetenzen,
- stellt Dritten den Einsatz der gemeinsamen Feuerwehr in Rechnung, sofern und soweit nach Vereinbarung und/oder übergeordnetem Feuerschutzrecht eine Entschädigungspflicht besteht.

Art. 5

c) Beschlüsse

Die gemeinsame Feuerschutzkommission tritt auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die gemeinsame Feuerschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden entschädigt.

Art. 6

d) Rechtsmittel

Der Entscheid der Feuerschutzkommission betreffend Zwangsrekrutierung und Ausschluss aus der Feuerwehr kann mit Einsprache beim Rat am Wohnsitz des/der Angehörigen der Feuerwehr im Zeitpunkt der Einspracheerhebung angefochten werden.

Alle übrigen rechtsmittelfähigen Entscheide der Feuerschutzkommission können mit Einsprache beim Stadtrat Rorschach angefochten werden.

3. Brandschutzbeauftragte/r³

Art. 7

a) Wahl

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg wählen je für ihre Gemeinde den/die Brandschutzbeauftragte/n.⁴

Die Räte sind berechtigt, eine/n gemeinsame/n Brandschutzbeauftragte/n⁵ für beide Gemeinden zu wählen.

Art. 8

b) Aufgaben

Der/Die Brandschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Feuer-schutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht. Er/Sie

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, so weit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren für Baubewilligungen eröffnet wird;
- c) kann die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften kontrollieren.

4. Kaminfeger/in

Art. 9

a) Wahl

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg wählen je für ihre Gemeinde den/die Kaminfeger/in.

Die Räte sind berechtigt, eine/n gemeinsame/n Kaminfeger/in für beide Gemeinden zu wählen.

Art. 10

b) Aufgaben

Der/Die Kaminfeger/in erfüllt die Aufgaben des Feuer-schutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht. Er/Sie führt die Reinigungs-kontrolle und unterbreitet sie jeweils auf Jahresende der gemeinsamen Feuerschutzkommission zur Einsicht.

³ geändert am 28. Oktober 2021 resp. 9. November 2021

⁴ geändert am 28. Oktober 2021 resp. 9. November 2021

⁵ geändert am 28. Oktober 2021 resp. 9. November 2021

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehrpflicht

Art. 11

a) Grundsatz

Die Feuerwehrpflicht nach übergeordnetem Recht wird durch Feuerwehrdienst oder Feuerwehrabgabe erfüllt.

Art. 12

b) Feuerwehrdienst

Der Feuerwehrdienst wird in der gemeinsamen Feuerwehr geleistet.

Kann der Sollbestand der gemeinsamen Feuerwehr durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. Altersjahr und dem vollendeten 50. Altersjahr nicht erreicht werden, dehnen der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg die Dienstpflicht aus.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind

- a) die Dienstleistung in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr und in einer Stützpunkfeuerwehr.

Art. 13

c) Feuerwehrrersatzabgabe

Die Feuerwehrrersatzabgabe richtet sich nach übergeordnetem Recht und wird von den Stimmberechtigten von Rorschach und Rorschacherberg für ihre Gemeinden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

Die Feuerwehrrersatzabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern wird die Feuerwehrrersatzabgabe nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eingetragener Partner der Abgabepflicht, wird die Feuerwehrrersatzabgabe zur Hälfte erhoben.

Art. 14

d) Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht ist befreit, wer während mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen (80 Prozent) erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die gemeinsame Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten oder den in ungetrennter eingetragener Partnerschaft⁶ lebenden Partner.

e) Bemessung

Art. 15

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt wenigstens CHF 50.-- und höchstens CHF 700.-- je Jahr.⁷

Die Stadt Rorschach verzichtet auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als CHF 50.-- ergäbe. Die Gemeinde Rorschacherberg bezieht die minimale Feuerwehrrersatzabgabe.

2. Organisation der gemeinsamen Feuerwehr

Art. 16

a) Sollbestand

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg legen auf Antrag der gemeinsamen Feuerschutzkommission durch übereinstimmende Beschlüsse den Sollbestand der Feuerwehr fest.

Art. 17

b) Entschädigung

Der Feuerwehrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Brandwache;
- d) Rapporte;
- e) Verkehrsdienst;
- f) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- g) Sitzungen;
- h) Besuch von Delegiertenversammlungen.

Der/Die Kommandant/in und der/die Vize-Kommandant/in erhalten zusätzlich eine Funktionsentschädigung. Eine solche kann auch an weitere Angehörige der Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ausgerichtet werden.

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg erlassen durch übereinstimmende Beschlüsse das Entschädigungsreglement.

⁶ geändert am 28. Oktober 2021 resp. 9. November 2021

⁷ geändert am 28. Oktober 2021 resp. 9. November 2021

Art. 18

c) Alarmierung

Die Alarmierungen erfolgen nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung St. Gallen.⁸

Art. 19

d) Pikettdienst

Die gemeinsame Feuerwehr unterhält an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst.

Art. 20

e) Vorübergehende Dispensation

Der/Die Feuerwehrkommandant/in entscheidet über die befristete Dispensation vom Feuerwehrdienst und informiert die gemeinsame Feuerschutzkommission.

IV. Löschwasserversorgung

Art. 21

Kontrolle

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg stellen im Hinblick auf die genügende Löschwasserversorgung jeweils auf ihrem Gemeindegebiet folgende Kontrollen sicher:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerwehler sowie deren Zugänge.

Mängel, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich dem/der Kommandanten/Kommandantin der Feuerwehr zu melden.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 22

Dieses Reglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2021 in Kraft.

⁸ geändert am 28. Oktober 2021 resp. 9. November 2021

Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 03.07.2012.

NAMENS DES STADTRATES



Robert Rath
Stadtpräsident



Eugen Loepfe
Stadtschreiber-Stv.

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 03.07.2012.

GEMEINDERAT RORSCHACHERBERG



Beat Hirs
Gemeindepräsident

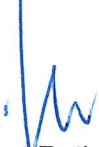


Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber

Nachtrag I

vom Stadtrat Rorschach erlassen am 28.10.2021, dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 12.11.2021 bis 21.12.2021, in Kraft seit 1. Januar 2021.

NAMENS DES STADTRATES



Robert Rath
Stadtpräsident



Eugen Loepfe
Stadtschreiber-Stv.

Nachtrag I

vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 09.11.2021, dem fakultativen Referendum
unterstellt vom 12.11.2021 bis 22.12.2021, in Kraft seit 1. Januar 2021.

GEMEINDERAT RORSCHACHERBERG



Beat Hirs
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber